

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 28.05.2013

SR/BeVoSr/403/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers

Zielsetzung:

Für die Wahlperiode 2013 bis 2018 ist die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher durch die Stadtvertretung zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

Frau / Herrn _____

zur Bürgervorsteherin / zum Bürgervorsteher der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 27.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 27.05.2013

Sachverhalt:

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher wird nach § 33 Abs. 1 GO aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt; somit richtet sich die Beschlussfassung nach § 40 GO (Wahlen) und nicht nach § 39 GO (Beschlüsse). Damit ist die Möglichkeit der geheimen Wahl (§ 40 (2) GO eröffnet, im Gegensatz zu den Beschlüssen, die immer offen zu fassen sind.

Nach § 40 (3) GO ist die- oder derjenige gewählt, der die meisten Stimmen -also mehr als alle Mitbewerber- erhält. Daraus ergibt sich die Besonderheit, dass nur Ja-Stimmen zählen und Nein-Stimmen ohne Zählwert unberücksichtigt bleiben.

Als Konsequenz ist bei nur einer vorgeschlagenen Bewerberin/einem vorgeschlagenen Bewerber diese oder dieser mit nur einer einzigen Ja-Stimme gewählt, da kein anderer Kandidat mehr Stimmen erhalten hat als er.

Um bei nur einer Kandidatin/einem Kandidaten überhaupt eine (geheime) Wahl zu ermöglichen, ist der Stimmzettel mit einem Ja-, einem Nein- und einem Enthaltungs-Feld zu gestalten.

Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern sollte neben den einzelnen Namen auch ein Enthaltungs-Feld angeboten werden, um Wählern die Möglichkeit der Enthaltung zu eröffnen.

Das soeben geschilderte Verfahren, bei dem jedes Mitglied des Gremiums ein beliebiges anderes Mitglied vorschlagen kann, ist der Normalfall für alle Wahlen, wenn nicht spezielle Wahlverfahren für einzelne Wahlvorgänge erlaubt sind.

Für die Wahl der/des BV eröffnet § 33 (2) GO den Fraktionen die Möglichkeit des gebundenen Vorschlagsrechtes, d.h. dass die Fraktion mit den meisten Sitzen das erste Vorschlagsrecht hat und dieses unentziehbar ist; d.h. dass der Wahlvorgang erst dann abgeschlossen ist, wenn die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat gewählt wurde oder die Fraktion verzichtet und das Vorschlagsrecht damit auf die Fraktion mit den zweitmeisten Sitzen übergeht. Dann hat aber die größte Fraktion anschließend das zweite Vorschlagsrecht.

Da § 33 (2) GO auf § 39 (1) verweist, wird hier mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, das bedeutet, dass im Gegensatz zum erstgenannten Verfahren auch Nein-Stimmen einen Zählwert haben und die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinen muss.

Kommt die erforderliche Mehrheit auch in mehreren Wahlgängen nicht zustande, ist die Sitzung abubrechen, da dem ältesten Mitglied die Sitzungsleitung nur für die Wahl des Bürgervorstehers zusteht und dieser nach seiner Wahl die Leitung wieder übernehmen müsste.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -----